GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0454/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	21.02.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	09.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 "Dresdner Straße / Schwarzer Weg"
hier: Nachtrag zur Baugenehmigung vom 07.04.2020
Standort: Dresdner Straße 108, Fl.- St.: 1393/91

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“. Der Antragsteller erhielt mit dem Schreiben vom 07.04.2020 (Az. 00116-20-1) die Baugenehmigung für ein Einfamilienwohnhaus. Nun beabsichtigt der Bauherr die vorhandene Terrasse zu überdachen. Die Terrassenüberdachung wird entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Hauptgebäude als Pultdach mit einer Dachneigung von ca. 7° ausgeführt. Die Terrassenüberdachung führt zu einer geringfügige Überschreitung Grundflächenzahl (GRZ). Die festgesetzten Grundflächenzahl 0,4 wird um ca. 5,84 m² überschritten, das entspricht einer Überschreitung von 2,75 %. Für diese Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Dachform, der Dachneigung und der Geringfügigen Überschreitung der Grundflächenzahl wird eine Genehmigung beantragt.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ in Bezug auf die Dachform der Terrassenüberdachung (Pultdach statt Satteldach), der Dachneigung (ca. 7° statt 38° bis 45°) und der Überschreitung der Grundflächenzahl (0,411) wird unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:
Die Befreiung ist aus Sicht der Gemeinde städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten